

Wahlbekanntmachung der Stadt Koblenz für die Wahl des Beirats für Migration und Integration am 10. November 2024

Am Sonntag, dem 10. November 2024, findet in der Stadt Koblenz in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt.

I.

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und ein Identitätsnachweis bereitgehalten werden. Wählerinnen und Wähler haben im Zweifel ihre Identität nachzuweisen.

II.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und ihre Wahlberechtigung durch einen entsprechenden Nachweis am Wahltag belegen, können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dem sie mit Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Wahl gemeldet sind.

Für die Wahl des Beirates für Migration und Integration wurden folgende 8 allgemeine Stimmbezirke durch die Wahlleiterin festgelegt:

Stimmbezirk 1: Altstadt
Mitte
Süd
Oberwerth
Stolzenfels

Wahllokal: Hilda-Gymnasium
Kurfürstenstraße 40-42

Stimmbezirk 2: Karthause Nord
Karthäuserhofgelände
Karthause Flugfeld

Wahllokal: Jugend- und Bürgerzentrum Karthause
Potsdamer Straße 4

- Stimmbezirk 3: Goldgrube
Rauental
Moselweiß
Lay
Wahllokal: Grundschule Freiherr-vom-Stein
Steinstraße 20
- Stimmbezirk 4: Metternich
Güls
Rübenach
Bubenheim
Wahllokal: Grundschule Metternich Oberdorf
Raiffeisenstraße 6
- Stimmbezirk 5: Lützel
Wahllokal: Hans-Zulliger-Schule
Brenderweg 23
- Stimmbezirk 6: Neuendorf
Wallersheim
Kesselheim
Wahllokal: Willi-Graf-Grundschule
Handwerkerstraße 14
- Stimmbezirk 7: Ehrenbreitstein
Niederberg
Arzheim
Arenberg
Immendorf
Wahllokal: Grundschule Niederberg
Niederberger Höhe 16
- Stimmbezirk 8: Asterstein
Pfaffendorf
Pfaffendorfer Höhe
Horchheim
Horchheimer Höhe
Wahllokal: Clara Schumacher Haus
Emser Straße 68

III.

Die Wahl zum Beirat für Migration und Integration wird auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts einen amtlichen, weißen Stimmzettel für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration.

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listenummer und das Kennwort der Wählergruppe/des Einzelbewerbers angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Wählergruppe/Einzelbewerber aufgestellten Bewerberinnen und Bewerbern.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Beirates für Migration und Integration zu wählen sind. In Koblenz sind dies 12 Stimmen.
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/ jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/ Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber zwei Stimmen.
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen und Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten, mit Ausnahme der von der Wählerin oder dem Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern, eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu

berücksichtigen. Bewerberinnen und Bewerbern, deren Namen von der Wählerin oder dem Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin dies gestattet. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

V.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind ihre Stimme abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VI.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die öffentliche Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung zentral in der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Str. 4, 56068 Koblenz. Die Wahlhandlung in den Stimmbezirken wird für die Dauer des Transportes der

Wahlurnen zur zentralen Auszählung in der Rhein-Mosel-Halle unterbrochen und dort wiederaufgenommen. Die durch die Wahlvorstände zugelassenen Stimmzettelumschläge der Briefwahl werden mit den Stimmzetteln der allgemeinen Stimmbezirke gemeinsam ausgezählt. Es erfolgt keine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Koblenz, den 22.10.2024

Stadtverwaltungsdirektor Josef Hehl
als stellv. Wahlleiter für die Wahl des Beirats
für Migration und Integration der Stadt Koblenz